

Vertrag über die Durchführung von Prüfungen zur Berechtigung des Führens der Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ gemäß EG Verordnung Nr. 510/2006

abgeschlossen zwischen

Name des Kürbiskernproduzenten / Kürbiskernölproduzenten (Presse)	
Anschrift: Postleitzahl, Ort, Strasse	
Telefon:	
E-Mail:	Web-Seite:
Betriebsnummer:	
Bezirkskammer:	Nummer:

nachfolgend Auftraggeber genannt und dem

**Erzeugerring „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“
A-8430 Leibnitz, Julius-Strauß-Weg 1a**

nachfolgend ESK genannt.

§1 Vertragsinhalt

Der Auftraggeber beauftragt den ESK mit der Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Überwachung.

§2 Prüfgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darf die mit Verordnung (EG) Nr. 1263/96 eingetragene Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ nur auf jenen Speiseölprodukten verwendet werden, die der Eintragung zugrunde liegenden Produktspezifikation entsprechen und daher insbesondere folgende Kriterien aufweisen:

- Die zur Pressung herangezogenen Kerne entstammen dem Kürbis *Cucurbita pepo var. Styriaca*

- Das Anbaugebiet der Kürbisse liegt in einem der folgenden politischen Bezirken:

Steiermark	Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz u. -Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz
Niederösterreich	Hollabrunn, Horn, Mistelbach, Melk, Gänserndorf eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Zistersdorf und Korneuburg-Stockerau eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Stockerau
Burgenland	Jennersdorf, Güssing, Oberwart

- Die Pressung der Kerne findet in Ölmühlen statt, die sich in den oben angeführten steirischen und burgenländischen Gebieten befinden.
- Die Pressung findet nach folgenden Verfahren statt: Die gewaschenen u. getrockneten Kerne werden gemahlen, schonend aufgeschlossen (langsames Erwärmen) und schließlich gepresst (traditionelles Herstellungsverfahren – keine Raffination).
- 100% reines Kürbiskernöl aus Erstpressung.

§3 Prüfverfahren

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vom ESK überwachte Kontrollsystem anzuwenden. Dies betrifft ausdrücklich alle Kürbisflächen der Gattung Cucurbita pepo var. Styriaca sowie alle Öle mit der Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, der vom ESK beauftragten externen, staatlich akkreditierten und gemäß § 45 LMSVG für Steirisches Kürbiskernöl zugelassenen Kontrollstelle die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeiten gemäß § 45 in Verbindung mit § 35 LMSVG zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang der Kontrollstelle, insbesondere in allen Belangen der Überwachung Auskunft zu geben, Zugang zu sämtlichen Betriebsteilen und –stätten zu gestatten und Einsicht in entsprechende Nachweisunterlagen zu gewähren bzw. diese zum Zwecke der Nachweisführung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch gegenüber Mitarbeitern des ESK im Rahmen der Überwachung. Der Auftraggeber stimmt einem gegenseitigen Austausch aller für die Kontrolle erforderlichen Daten zwischen ESK und der Kontrollstelle zu.

Das vom ESK überwachte Kontrollsystem umfasst folgende Punkte:

- Anbaumeldung inkl. Flächennachweis durch AMA Mehrfachantrag (nur für Kürbiskernproduzenten)
- Erntemeldung (nur für Kürbiskernproduzenten)
- Gutscheine für Kürbiskerne in kg (Selbsteinlösung für Direktvermarkter bzw. dokumentierte Weitergabe mit Unterschrift an den Kürbiskernkäufer)
- Banderole mit individueller Kontrollnummer (Einlösung der Gutscheine beim ESK)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis spätestens 31.7. des ablaufenden Jahres seine Anbaumeldung, sowie eine Kopie der Flächennutzungsliste der AMA bzw. wenn nicht vorhanden (nur wenn kein Mehrfachantrag gestellt wurde), das Flächenblatt des ESK an den ESK zu übermitteln. Die Erntemeldung muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim ESK eintreffen.

Gutscheine sind spätestens bis 30. September des dritten Jahres nach dem Erntejahr beim ESK einzulösen. Verlängerungen der Gutscheine müssen bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim ESK gemeldet werden. Nach einer Vor-Ort-Kontrolle durch den ESK entscheidet dieser über die Verlängerung der Gültigkeit der Gutscheine.

Es sind sämtliche vom ESK zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

§4 Nutzung der Gutscheine und Banderolen

Die Gutscheine sind Teil des Kontrollsystems für die geschützte geografische Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ des ESK und dürfen ausschließlich für Kürbiskernöl, das nach der in § 2 genannten Produktspezifikation hergestellt wurde, verwendet werden. Bei einer anderweitigen Verwendung der Kürbiskerne aus dem geschützten Gebiet, wie z.B. Produktion von Knabberkernen, Saatgut, anderen Ölen, etc., sind die jeweiligen Gutscheine halbjährlich (30.6. und 31.12.) an den ESK zu übermitteln. Entsprechende, nachvollziehbare Aufstellungen sind vom Betrieb selbst zu führen und müssen im Rahmen der Überprüfungen bzw. Kontrollen vorgelegt werden.

Gutscheine sind beim Verkauf von Kürbiskernen zur Pressung dem Käufer auszuhändigen (Unterschrift des Verkäufers am Gutschein notwendig) bzw. bei anderweitiger Verwendung der Kürbiskerne an den ESK zu retournieren.

Bei der Einlösung der Gutscheine in Banderolen ist am Gutschein selbst der Ort der Pressung von der jeweiligen Ölmühle zu bestätigen.

Banderolen sind sofort nach Abfüllen des Kürbiskernöls an den Flaschen bzw. Gebinden anzubringen.

§5 Verwendung der Daten der Agrarmarkt Austria (AMA)

Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die AMA folgende Daten des jährlich erhobenen „Mehrfachantrages-Flächen“ sowie die Prüfberichte der angegebenen Kürbisflächen des ESK ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung der Herkunftskontrolle „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ übermitteln darf:

- Aktuelle Namensdaten, Adressdaten, Hauptbetriebsnummern/Betriebsnummern
- Feldstückbezeichnungen, deren jeweilige Fläche und Kulturart
- Prüfberichte hinsichtlich der angegebenen Kürbisflächen

Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich gegenüber dem ESK widerrufen mit der Folge, dass die Übermittlung der Daten durch die AMA unverzüglich eingestellt wird. In diesem Fall erfolgt eine kostenpflichtige Flächenkontrolle durch den ESK oder der akkreditierten Kontrollstelle.

§6 Pflichten des ESK

Der ESK verpflichtet sich, über alle ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, mit Ausnahme der in §7 Maßnahmen bei Verstößen und §11 Schlussbestimmungen angeführten Veröffentlichungen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Daten gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Bestimmung lt. § 3 (akkreditierte Kontrollstelle) und an die zuständige Behörde, weiterzugeben.

§7 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag dokumentierten Regelungen behält sich der ESK (Vorstand) das Recht vor, den Auftraggeber entsprechend zu sanktionieren.

Der entsprechende Vergehens- bzw. Sanktionskatalog der jeweils beauftragten Kontrollstelle wird ausdrücklich anerkannt (siehe Beilage). Werden die Sanktionen 3 oder 4 verhängt, so werden diese Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Gegen alle Entscheidungen bzw. Sanktionen hat der Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Zustellung das Recht schriftlich Beschwerde beim ESK (Vorstand) zu führen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leibnitz bzw. einer von einem zuständigen Gericht als Gerichtsstand bestimmter Ort.

§8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, eine Kündigung ist von beiden Seiten jeweils zu Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist möglich.

§9 Prüfkosten

Die Prüfkosten für die Umsetzung des Kontrollsystems durch den ESK sowie die Kosten für die stichprobenartige Kontrolle des Systems selbst, durch eine staatlich akkreditierte und zugelassene Kontrollstelle, werden jährlich durch die Gesellschafterversammlung festgelegt und bei Änderungen in Form eines Rundschreibens den Auftraggebern mitgeteilt. Grundlage für die Beitragsvorschreibung ist die Kürbisfläche in Hektar lt. Anbaumeldung und/oder die vermarktete Menge an Steirischem Kürbiskernöl aus Zukaufskernen.

Im Falle von Verstößen lt. §7 bzw. entsprechenden Nachkontrollen lt. beiliegender Vergehens- bzw. Sanktionsliste sind die kostenpflichtigen Nachkontrollen ab Sanktionsstufe 2 vom Auftraggeber selbst zu bezahlen, wobei diese direkt von der staatlich akkreditierten und zugelassenen Kontrollstelle in Rechnung gestellt werden.

§10 Haftung

Der ESK haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung beruht auf der ordnungsgemäßen Umsetzung des Kontrollsystems und nicht auf dem vom Auftraggeber hergestellten Produkt.

§11 Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten durch den ESK automationsunterstützt gespeichert werden dürfen und der Name und die Adresse des Auftraggebers in einer vom ESK geführten Liste, der am Kontrollsystem teilnehmenden Unternehmen, veröffentlicht wird.

Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit der in §7 genannten Maßnahmen bei Verstößen ausdrücklich an und unterwirft sich den Entscheidungen des Vorstandes.

....., am

(Ort)

(Datum)

.....

(Auftraggeber)

.....
Eingangsdatum bei ESK

.....
(GF oder Obmann ESK)

LACON GmbH A-4150 Rohrbach, Linzerstr. 2 Tel.: 07289 / 40977, Fax-DW: 4	Sanktionskatalog ggA / gU Verordnung (EG) Nr. 510/2006	Dok.Nr. X 9041a	
Pfad:../qmh/form/sanktion-ggA-a	MODUL: Steirisches Kürbiskernöl	Rev. Nr. 01	Seite 1 von 2

Sanktionsstufen

- S1** Abmahnung oder Nachreichung von Unterlagen
S2 kostenpflichtige Nachkontrolle
S3 Ausschluss der betr. Warenpartie von der Vermarktung als Steirisches Kürbiskernöl, diesbezügliche Meldung an die Behörde und ggf. Verpflichtung zur schriftlichen Information von betroffenen Käufern; kostenpflichtige Nachkontrolle
S4 - für Mitglieder:
ggf. Ausschluss von Warenpartien von der Vermarktung als Steirisches Kürbiskernöl, diesbezügliche Meldung an die Behörde und ggf. Verpflichtung zur schriftlichen Information von betroffenen Käufern; vorläufig Ausschluss aus dem Verein;
- für den 'Erzeugerring Steirisches Kürbiskernöl':
Meldung an die Behörde; ggf. Ausschluss von Warenpartien von der Vermarktung als Steirisches Kürbiskernöl und ggf. Verpflichtung zur schriftlichen Information von betroffenen Kunden der Mitglieder

Allgemein gilt:

Erhöhung der Sanktionsstufe bei Wiederholung von Mängeln oder Verstößen möglich !

Vergehenskatalog und entsprechende Sanktionierungsstufen:

Landwirte

- Belege nicht verfügbar (erstmalig) **S1**
- Falschangabe von Daten (Mengen, Flächen) gegenüber Erzeugerring **S2**
- Nichtrückgabe v. Gutscheinen bei anderweitiger Produktverw. (kein Missbrauch) **S1**
- Missbrauch von Gutscheinen (erstmalig) **S3** oder **S4** – je nach Schadensausmaß
- Missbrauch von Banderolen (erstmalig) **S3** oder **S4** – je nach Schadensausmaß
- Nichtverwendung von Banderolen auf spezifikationsgemäßen Produkten **S2**
- Verwendung nicht spezifikationsgemäßer Sorten beim Anbau **S3**
- Kennzeichnungsfehler (Formfehler) **S1**
- versehentliche Vermischung mit nichtkonformer Ware bei Zukauf **S3**
- bewusste Vermischung mit nichtkonformen Warenströmen **S4**
- Lohnverarbeitung außerhalb des geograph. Gebietes **S3**
- Kontrollverweigerung ohne triftigen Grund **S4**
- Nichtbezahlen von Gebühren für kostenpflichtige Nachkontrollen gem. Sanktionskatalog **S4**

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name, Datum:	Vierlinger, 22.03.2006	Huber, 24.04.2006	Vierlinger, 25.04.2006

LACON GmbH A-4150 Rohrbach, Linzerstr. 2 Tel.: 07289 / 40977, Fax-DW: 4	Sanktionskatalog ggA / gU Verordnung (EG) Nr. 510/2006	Dok.Nr. X 9041a	
Pfad:../qmh/form/sanktion-ggA-a	MODUL: Steirisches Kürbiskernöl	Rev. Nr. 01	Seite 2 von 2

Verarbeiter

- Belege nicht verfügbar (erstmalig) **S1**
- Nichtrückgabe v. Gutscheinen bei anderweitiger Produktverw. (kein Missbrauch) **S1**
- schwere Mängel bei der Betriebsbuchführung, Chargenidentifizierung **S2**
- Missbrauch von Gutscheinen (erstmalig) **S3** oder **S4** – je nach Schadensausmaß
- Missbrauch von Banderolen (erstmalig) **S3** oder **S4** – je nach Schadensausmaß
- Nichtverwendung von Banderolen auf spezifikationsgemäßen Produkten **S2**
- Kennzeichnungsfehler (Formfehler) **S1**
- Verarbeitung nicht spezifikationsgemäß **S3**
- mangelhafte zeitliche oder räumliche Trennung **S2**
- unerklärliche Nichtstimmigkeit bei der Mengenflussberechnung **S2**
- versehentliche Vermischung mit nichtkonformer Ware bei Zukauf **S3**
- bewusste Vermischung mit nichtkonformen Warenströmen **S4**
- Kontrollverweigerung ohne triftigen Grund **S4**
- Nichtbezahlen von Gebühren für kostenpflichtige Nachkontrollen gem. Sanktionskatalog **S4**

Erzeugerring („Zentrale“)

- keine Meldung von Veränderungen (Gesellschaftsform, Organisation, Zahlen u. Daten von Mitgliedern) **S1**
- verspätete Vorlage von Datenmaterial **S1**
- Unregelmäßigkeiten in der Übereinstimmung von Datenmaterial und Realität **S2**
- Manipulation von Daten (erstmalig) **S3**
- Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Gutscheinen, Banderolen (erstmalig) **S2**
- bewusster Nichtausschluss von Mitglieder bei entspr. Verstößen **S4**
- geographische Lage der Mitglieder nicht spezifikationsgemäß (LW oder VA) **S3**
- bewusste Manipulationen bei der Vergabe von Gutscheinen, Banderolen **S4**
- Kontrollverweigerung ohne triftigen Grund **S4**
- Nichtbezahlen der Kontrollgebühren **S4**

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name, Datum:	Vierlinger, 22.03.2006	Huber, 24.04.2006	Vierlinger, 25.04.2006